

Verwaltungskostensatzung		
Fassung	Beschlussdatum	Inkrafttreten
Urfassung	19.11.2001	01.01.2002
1. Nachtrag	24.09.2007 (Änderung des §8 – Gebührentatbestände-)	06.10.2007

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden;

§ 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben“;

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist der Marktflecken Weilmünster.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. <u>Auskünfte, Akteneinsicht</u>		Gebühr in EURO
1.1	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden) - nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)	10 - 600
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.2.1	– wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
1.2.2	– in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	2,50 jedoch mind. 5
1.2.3	– Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je	4
1.3	– Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; - die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. - je Sendung	12
1.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens durch Versenden; - die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten - je Sendung	12
2. <u>Bescheinigungen, Zeugnisse</u>		
2.1	Bescheinigung über Leistungen von Anliegern	10
2.2	sonstige Zeugnisse, Bestätigungen oder Bescheinigungen - nach Zeitaufwand	5 - 25

3. <u>Beglaubigungen</u>		
3.1	Beglaubigung je Unterschrift	6
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3
	in anderen Fällen:	
3.2.2	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen je Urkunde	6
3.2.3	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen je Seite	0,60

4. Gebühren nach Zeitaufwand

4.1 Grundsätze

4.1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
 – wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
 – wenn Wartezeiten von mehr als einer Viertelstunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

4.1.2 Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand aller Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung sowie bei deren Vor- und Nachbereitung beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

4.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit **zu den üblichen Dienstzeiten:**
 (z. Zt. des Inkrafttretens dieses Verzeichnisses)
 - eine Aktualisierung der Sätze erfolgt zeitgemäß mit den jeweiligen in der Zukunft liegenden Veröffentlichungen der Personalkostentabellen im Staatsanzeiger -

4.2.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene ¼ Std. **18**

4.2.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene ¼ Std. **15**

4.2.3 übrige Beschäftigte je angefangene ¼ Std. **12,25**

4.3 Für Tätigkeiten **außerhalb der üblichen Dienstzeiten** wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, mindestens jedoch **20 EURO**

5. Auslagen

Grundsatz: § 9 HVwKostG

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen,

Plotzeichnungen, Fahrtkosten

5.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften , – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
5.1.1	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4		nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
5.1.2	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform		nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
5.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 – die vom Kostenschuldner besonders beantragt werden – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
5.2.1		1. Kopie je Originalseite	0,25
5.2.2		je weitere Seite	0,15
5.2.3		Farbkopien, je Seite	1
5.3	Herstellung von Planpausen oder Plotzeichnungen , je Blatt		
5.3.1		DIN A 0	15
5.3.2		DIN A 1	10
5.3.3		DIN A 2	8
5.3.4		DIN A 3	6
5.3.5		DIN A 4	5
5.4	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40

6. Bauwesen

6.1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grund- stückes an die öffentliche Abwasseranlage		
6.1.1	• Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		25 - 500
6.1.2	• Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		25 - 1.500
6.1.3	• Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt		25 - 2.500
6.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage , falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war		
6.2.1	• Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		25 - 500
6.2.2	• Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		25 - 1.500
6.2.3	• Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt		25 - 2.500
6.3	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Konden- saten in die öffentliche Abwasseranlage		
6.3.1	• Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		10 - 500
6.3.2	• Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt		10 - 750
6.3.3	• Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt		10 - 1.000

6.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben der Gebühr zu erheben).	10 - 100
6.5	Erteilung eines Zeugnisses / Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines	
6.5.1	Vorkaufsrechts , für jedes Grundstück	10
6.5.2	mindestens je Grundstückskaufvertrag	20
6.6	Abnahme eines Hausanschlusses	
	- nach Zeitaufwand	25 - 100
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
6.7.1	im endausgebauten Straßen- / Gehwegbereich	
6.7.1.1	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,50
6.7.1.2	mindestens pro Antrag	50
6.7.1.3	und höchstens pro Antrag	2.500
6.7.2	im noch nicht endausgebauten Straßen- /Gehwegbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
6.7.2.1	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1
6.7.2.2	mindestens pro Antrag	25
6.7.2.3	und höchstens pro Antrag	1.250
6.8	Genehmigung oder Abnahme von Straßenaufbrüchen einschl. Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	
6.8.1	mindestens pro Antrag	25
6.8.2	höchstens pro Antrag	500
6.9	Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, wie z. B. zur Lagerung von Baumaterial	20 - 1.000
6.10	Ausleihung von Bauakten	
6.10.1	für bis zu 2 Wochen	15
6.10.2	Verlängerung je angefangene Woche	7,50
6.11	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V Satz 3	40
7.	sonstige Gebühren	
7.1	Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals	10
7.2	Gebühr für die Erlaubnis gewerblicher Tätigkeiten auf dem	

	Friedhof		
7.2.1	einmalige Erlaubnis bis 4 Wochen		10
7.2.2	Dauererlaubnis je Jahr		30
7.3	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke		1
7.4	Ersatz einer Hundesteuermarke		2,50
7.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der An- tragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorge- schrieben ist		10 - 250
7.6.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenhei- ten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	mindestens höchstens	25 2.500
7.6.2	Wie Ziffer 7.6.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Wi- derspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	mindestens höchstens	12,50 1.250
7.6.3	Wie Ziffer 7.6.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kos- tenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	mindestens höchstens	12,50 1.250

§ 9

Inkrafttreten (Urfassung)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktfleckens Weilmünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Juni 1973 außer Kraft.